

Rechtsverordnung

über den Erlass einer vorläufigen Anordnung im Verfahren
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet
linksrheinisches Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“
in den Gemarkungen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Wallersheim,
und Metternich – Stadt Koblenz -,
St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz – Verbandsgemeinde Weißenthurm/Landkreis
Mayen-Koblenz -

zugunsten des

Zweckverbandes RheinHunsrückWasser; Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth
und der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und der §§ 13, 14, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402) ergeht durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde folgende

Vorläufige Anordnung

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für die Gewinnungsanlagen des Zweckverbandes RheinHunsrückWasser:

Brunnen 2 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 9, Flurstück 188),
Brunnen 3 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 95/2),
Brunnen 4 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 19, Flurstück 41/1),
Brunnen 5 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 17, Flurstück 62/1),
Brunnen 7 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 181),
Brunnen 8 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 173),

und die Gewinnungsanlagen der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH:

Brunnen III Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 118/4),
Brunnen IV Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 171/2),
Brunnen VI Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 166/4),

Brunnen VII Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 226/4),
Brunnen VIII Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 6, Flurstück 155/2) und
Brunnen IX Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4),

ergeht bis zum Erlass der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes die nachstehend näher beschriebene vorläufige Anordnung, da anderenfalls die mit der endgültigen Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgten Ziele beeinträchtigt werden könnten.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt im linksrheinischen Neuwieder Becken zwischen Koblenz und Urmitz (im Bereich der Stadt Koblenz in den Stadtteilen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Metternich, Wallersheim und Lützel und in der Verbandsgemeinde Weißenthurm in den Ortsgemeinden St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz). Es wird durch 4 Schutzzonen gebildet und hat eine Größe von ca. 1.842,2 ha.

Die Zone I wird für die Brunnen 2, 3, 4, 5, 7, 8 und IV festgesetzt.

Die Zonen II, IIIA und IIIB werden für die Brunnen 2, 3, 4, 5, 7, 8 und III, IV, VI, VII, VIII und IX festgesetzt.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (geschwärzt)
- Zone II = Engere Schutzzone (diagonal von links unten nach rechts oben schraffiert)
- Zone III A = Weitere Schutzzone A (waagrecht schraffiert)
- Zone III B = Weitere Schutzzone B (senkrecht schraffiert)

Die **Zone I** für die Brunnen 2, 3, 4, 5, 7, 8 und IV erstreckt sich auf die Gemarkungen St. Sebastian, Flur 9, Flurstück 188, Flur 13, Flurstücke 95/2, 181 und 173, Kesselheim, Flur 17, Flurstück 62/1, Flur 19, Flurstück 41/1 und Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 171/2 und hat eine Größe von 1,36 ha.

Die **Zone II** erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 5, 6, 7, Kaltenengers, Flure 5, 6, 7, 8, 10, 11, St. Sebastian, Flure 2, 7, 9, 12, 13, 14 und Kesselheim, Flure 9, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 21 und hat eine Größe von ca. 395,5 ha.

Die **Zone III A** erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 6, 7, 8, Kaltenengers, Flure 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, St. Sebastian, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, Kesselheim, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, Wallersheim, Flure 1, 2, 6, 7, 8, 9, Neuendorf, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 15, Bubenheim, Flur 1 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 941,9 ha.

Die **Zone III B** erstreckt sich auf die Gemarkungen Neuendorf, Flure 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, Bubenheim, Flure 1, 2, Wallersheim, Flure 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 502, 0 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1 : 2.000 und 1 : 20.000 und 1 : 25.000 und 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereich	(blaue Umrandung)
Zone II	=	Engere Schutzzone	(grüne Umrandung)
Zone III A	=	Weitere Schutzzone	(rote Umrandung)
Zone III B	=	Weitere Schutzzone	(orange Umrandung)

§ 3

Verbote, Beschränkungen und Gebote

Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- I.1 Die für die Zonen III B, III A und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge ohne die dort zugelassenen Ausnahmen. Dies gilt auch für die Brunnen III, VI, VII, VIII und IX, für die die Zone I mit den unter § 11 aufgeführten Rechtsverordnungen festgesetzt wurden.
- I.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- I.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- I.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen, (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II.1 Die für die Zonen III A und III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- II.2 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- II.3 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung, ausgenommen
 - a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde
 - b) zur Verbesserung des Gewässerschutzes an bestandsgeschützten Anlagen
 - c) geringfügige Änderung oder Anbauten an bestandsgeschützten Gebäuden, wie Carport, Garage, Dachgaube, Wintergarten
- II.4 Eingriffe in den Untergrund (Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Abgrabungen, Gewinnung von Rohstoffen, Bohrungen), auch mit geringen Eingriffstiefen, ausgenommen
 - a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
 - b) im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
 - c) Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde
- II.5 Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen, -leitungen und -kanälen, ausgenommen vorhandene rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen, wenn diese die geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen, insbesondere zur Dichtheit, erfüllen
- II.6 Versickerung von Niederschlagswasser; ausgenommen nach wasserrechtlicher Zulassung, die breitflächige oberirdische Versickerung von gering belastetem Niederschlagswasser von Dachflächen mit nicht metallisch blanker Eindeckung über den bewachsenen Oberboden
- II.7 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen
- II.8 Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen (auch Parkplätze), ausgenommen im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde
 - a) Feld- und Waldwege
 - b) die Neuerrichtung der L 126 (Lückenschluss Rheindörferstraße) im bereits abgestimmten Trassenverlauf, wenn die Ausführung unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt
 - c) Änderungen an Verkehrsanlagen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- II.9 Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen
- II.10 Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen
 - a) zur Ver- und Entsorgung rechtmäßig in der Schutzzone II bestehender Anlagen
 - b) auf der Autobahn A 48
 - c) auf der Landstraße L 126 (neue Rheindörferstraße)
 - d) auf der bestehenden Bahnlinie Urmitz-Engers

- II.11 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf bestandsgeschützter Gebäude
- II.12 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- II.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- II.14 Verwenden von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist), Gärrest, Silagesickersaft, Bioabfall, mit Ausnahme von aerob behandeltem Bioabfall rein pflanzlicher Herkunft bei umgehender flächiger Verteilung
- II.15 Tierbesatz auch mit Kleinvieh; Beweidung
- II.16 Kompostplätze, auch häusliche Eigenkompostierung
- II.17 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte
- II.18 Vergraben von Tierkörpern

Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III wird in die Zonen IIIA und IIIB aufgegliedert. Diese sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

Zone III A

- IIIA.1 die für die Zone IIIB genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- IIIA.2 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten, ausgenommen
 - a) Wohngebiete
 - b) Gewerbegebiete südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn
 - c) Änderungen der Festsetzungen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches
- IIIA.3 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen
- IIIA.4 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung eines Gewässers oder seiner Ufer (auch von Fischeichen), ausgenommen am Bubenheimer Bach oder am Rhein

- III.A.5 Sonstige Eingriffe in den Untergrund (Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Abgrabungen, Gewinnung von Rohstoffen, Bohrungen -auch für Erdwärmesonden), ausgenommen, wenn jeweils Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
- a) die unter Ziff. IIIB.6 a) bis e) genannten Eingriffe
 - b) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körben bis in eine Tiefe von nicht mehr als 2 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (dem MHQ des Rheins entsprechend oder nach Gutachten), wenn für die Wärmeträgerflüssigkeit eine nicht wassergefährdende Flüssigkeit verwendet wird und eine ausreichende Wiederherstellung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt
- III.A.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Kläranlagen, einschließlich Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben
- III.A.7 Lagerung, Umschlag und Behandlung von gefährlichen Abfällen, sowie von Materialien und Stoffen, mit denen eine erhöhte Gefährdung durch mögliche Einwirkungen auf Boden und Gewässer verbunden sein kann, insbesondere Autowracks, Altreifen, Altpapier, Kunststoff- und Leichtstofffraktionen, Fahrzeugschrott, Metallspäne, Boden und Bauschutt mit Belastungen, die einen ungesicherten Einbau nicht zulassen, nicht aufbereiteter Altgleisschotter sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen
- III.A.8 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen, ausgenommen in der Schutzzone III A die oberirdische Lagerung und der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bis zur Gefährdungsstufe B, vorausgesetzt, das Vorhaben wird rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde angezeigt und die Anlagen werden durch Sachverständige vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft; ausgenommen von der Pflicht zur Prüfung durch Sachverständige bleiben oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl mit einem Gehalt bis zu 5.000 Liter, Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf, Kleingebindelager bis 20 Liter Einzelvolumen und kleiner als 1.000 Liter Gesamtvolumen
- III.A.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tankstellen jeder Größenordnung, auch Eigenbedarfstankstellen, ausgenommen mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde wesentliche Änderungen an rechtmäßig bestehenden und betriebenen Tankstellen, wenn der Gewässerschutz verbessert wird
- III.A.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen
- III.A.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Tierhaltung, wenn dazu Güllekeller oder Jauchegruben oder verbindende unterirdische Rohrleitungen errichtet werden sollen
- III.A.12 Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen, ausgenommen die häusliche Eigenkompostierung
- III.A.13 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvege-

tation von Mai bis November.

Als Gebot gilt:

Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie sich nicht mehr selbst regenerieren und in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wieder hergestellt werden kann.

- IIIA.14 Anbau von Sonderkulturen wie Gemüse, Obst, Beeren, Weinreben, Hopfen, Baumschulen, ausgenommen
- a) auf Flächen, die seit dem 01.01.2009 nachweislich mit Sonderkulturen bestellt waren
 - b) Streuobstwiesen
 - c) in Hausgärten
- IIIA.15 Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen
- IIIA.16 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Sport- und Freizeitanlagen, einschließlich Golfplätzen, im Außenbereich
- IIIA.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießplätzen und Schießständen, ausgenommen in geschlossenen Räumen
- IIIA.18 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen auf Flächen ohne geordnete Entwässerung
- IIIA.19 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen
- IIIA.20 Sprengungen, ausgenommen zum Abriss von Bauwerken nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde
- IIIA.21 Badebetrieb (auch Tauchen) an Baggerseen, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung oder Parken von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb dafür zugelassener oder dafür seitens der Gemeindeverwaltung bestimmter Flächen mit geordneter Schmutzwasser- und Abfallbeseitigung, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenbetrieb, ausgenommen an Rhein und Mosel
- IIIA.22 Fischerei an Baggerseen

Zone III B

- IIIB.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie, ausgenommen Änderungen der Festsetzungen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches
- IIIB.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderung, ausgenommen, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wiederhergestellt wird,
- a) bis in eine Tiefe von nicht mehr als 2 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (dem MHQ des Rheins entsprechend oder nach Gutachten)

- b) unvermeidbare tiefere Bauwerksgründung nach wasserrechtlicher Zulassung der oberen Wasserbehörde
- c) in der Schutzzone III B westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn

- IIIB.3 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen, ausgenommen in der Schutzzone III B bis zu einer Tiefe von nicht mehr als 2 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (dem MHQ des Rheins entsprechend oder nach Gutachten) nach wasserrechtlicher Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung mit dem Abbau fortschreitend sofort wieder hergestellt wird
- IIIB.4 Sonstiger Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- IIIB.5 Errichtung von unterirdischen Bauwerken wie Kavernen und Tunnel
- IIIB.6 Sonstige Eingriffe in den Untergrund (Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Abgrabungen, Gewinnung von Rohstoffen, Bohrungen), auch mit geringen Eingriffstiefen, ausgenommen, wenn jeweils Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
 - b) im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
 - c) Anlage von Retentionsbauwerken
 - d) Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - e) Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird
 - f) Errichtung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen nach wasserrechtlicher Zulassung
 - g) Errichtung von Erdwärmesonden
 - h) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körben
- IIIB.7 Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen, die nicht die geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen erfüllen
- IIIB.8 Errichtung und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen, ohne dass durch Prüfungen nachweislich deren Dichtheit dauerhaft gewährleistet ist, ausgenommen Anlagen zur Ableitung von gering verschmutztem Niederschlagswasser
- IIIB.9 Ausbringung von Abwasser
- IIIB.10 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen
- a) Einleitung von Abwasser in ein abgedichtetes Gewässer
 - b) Einleitungen in den Rhein oder die Mosel über dichte Kanäle oder abgedichtete Gerinne
- IIIB.11 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, insbesondere über Sickerschächte und -rigolen, ausgenommen in der Schutzzone III B nach wasserrechtlicher Zulassung die Wiedereinleitung von in der Temperatur verändertem Wasser
- IIIB.12 Versickerung von Niederschlagswasser, ausgenommen nach wasserrechtlicher Zulassung die breitflächige oberirdische Versickerung von gering verschmutztem

Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden

- IIIB.13 Nicht nur vorübergehendes (über 3 Tage hinausgehendes oder wiederholtes) Abstellen von Fahrzeugen, Baugeräten, Maschinen mit flüssigen wassergefährdenden Betriebsmitteln auf unbefestigten oder nicht wasserdicht befestigten Flächen, ausgenommen
- das Abstellen von PKW, auch in der Schutzzone III A, auf Stellplätzen von Wohngebäuden oder vergleichbaren Gebäuden
 - in der Schutzzone III B westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn
- IIIB.14 Motorsport außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- IIIB.15 Neubau, Ausbau oder wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen
- Feld- und Waldwege
 - Verkehrsanlagen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt
 - Bahnlinien, wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde erfolgt
 - Änderungen an Verkehrsanlagen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- IIIB.16 Errichtung oder Erweiterung von nicht wasserdicht befestigten Stellplätzen und Betriebsflächen, ausgenommen
- Stellplätze von Wohngebäuden oder vergleichbaren Gebäuden auch in der Schutzzone III A (geringe Flächenverschmutzung)
 - Betriebsflächen mit höchstens mittlerer Flächenverschmutzung (ohne häufigen Fahrzeugwechsel) in der Schutzzone III B westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn
 - Betriebsflächen, für die aufgrund der grundwasserschonenden Nutzung eine wasserdichte Befestigung nicht erforderlich ist
- IIIB.17 Verwendung von Materialien bei Tiefbauarbeiten und beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie bei Aufschüttungen und Auffüllungen, die den wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen
- IIIB.18 Abfalldeponien, Ablagerung von Abfällen
- IIIB.19 Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen, außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- IIIB.20 Verbrennungsanlagen für Abfälle, Verbrennen von Abfällen im Freien oder in der Hausfeuerung, ausgenommen die thermische Verwertung von Klärschlamm am Kläranlagenstandort
- IIIB.21 Baustofflager, Ablagerung von Locker- und Festgesteinen (z.B. Berghalden), offene Lagerung von Schüttgütern oder sonstigen Stoffen, insbesondere auf unbefestigten Flächen und jeweils, wenn Umsetzungs- oder Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser oder für Oberflächengewässer führen können

oder wenn die Stoffe den wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen

- IIIB.22 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großen Güterumschlagplätzen, wie z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Containerterminals, Hafenanlagen, ausgenommen wesentliche Änderungen nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde, wenn der Gewässerschutz verbessert wird
- IIIB.23 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- IIIB.24 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen umgegangen wird, z.B. Raffinerien, Großtanklager, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemietanklager, Kraftwerke und kerntechnische Anlagen, ausgenommen wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde, wenn der Gewässerschutz verbessert wird
- IIIB.25 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde, wenn der Gewässerschutz verbessert wird
- IIIB.26 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen, ausgenommen in der Schutzzone III B
- a) die oberirdische Lagerung und der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bis zur Gefährdungsstufe C
 - b) westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn
- IIIB.27 Umgang mit radioaktiven Stoffen, ausgenommen die Lagerung und Verwendung in Krankenhäusern, Arztpraxen und in sonstigen messtechnischen Einrichtungen
- IIIB.28 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen den nach Pflanzenschutzrecht erteilten Zulassungen oder festgelegten Anwendungsregeln;
- IIIB.29 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ausgenommen im Einzelfall mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz (PflschG), wenn diese keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser hat.
- IIIB.30 Landwirtschaftliche, einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, wenn sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird, insbesondere:
- a) Verwendung von Dünger, soweit dies nicht der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht
 - b) Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von Gärresten, fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
 - c) Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm

- d) Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen auf dichter Bodenplatte mit Auf-
fangbehälter und ausgenommen dicht verpackte Ballensilage
- e) Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen

- IIIB.31 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- IIIB.32 Holzlagerplätze, ausgenommen wenn auf den Einsatz von Insektiziden und auf Be-
regnung zur Holzkonservierung verzichtet wird und wenn kein gehäufter Anfall von
Rinde stattfindet oder geschälte Rinde umgehend entfernt wird
- IIIB.33 Anlagen und Übungen von Militär und Zivilschutz, ausgenommen nach
Genehmigung der oberen Wasserbehörde

§ 4

Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, genießen Bestandsschutz. Die zuständige Wasserbehörde kann die für den Gewässerschutz erforderliche Anpassung der Anlagen an die Anforderungen dieser Verordnung durch eine wasserbehördliche Anordnung verlangen.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 7

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die

- Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz
und der
- Zweckverband RheinHunsrück Wasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth.

§ 8

Einsichtnahme

Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich Lageplan und der Karten, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, werden während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 31
Neustadt 21
56068 Koblenz
- Stadtverwaltung Koblenz
Bauberatungszentrum
Bahnhofstraße 47
56015 Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

archivmäßig aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt

b) eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 10

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 11

Hinweis auf bestehende Rechtsverordnungen

Die Zone I für die Brunnen III, VI, VII, VIII und IX wurde bereits durch folgende Rechtsverordnungen der Bezirksregierung Koblenz festgesetzt:

Brunnen III und VI – RVO vom 18.12.1989, Az.: 56-61-8-5/85, StAnz. Nr. 1 vom 15.01.1990,

Brunnen VII – RVO vom 09.11.1992, Az.: 56-61-8-7/85, StAnz. Nr. 46 vom 07.12.1992,

Brunnen VIII – RVO vom 21.06.1990, Az.: 56-61-8-6/85, StAnz. Nr. 28 vom 06.08.1990,

Brunnen IX – RVO vom 24.08.1990, Az.: 56-61-8-17/88, StAnz. Nr. 33 vom 10.09.1990.

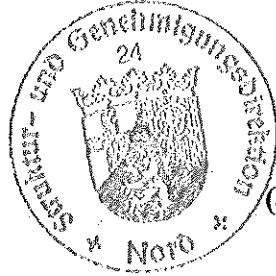
§ 12

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, den 12. Dezember 2013
Az.: 312-61-137-01/2010

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung



Joachim Gerke

(Joachim Gerke)